

Zeitschrift für Rechtspolitik mit Rechtspolitischer Umschau

9

Herausgegeben

von Professor Dr. Rudolf Gerhardt, Mainz, und Professor Dr. Martin Kriele, Köln

Redaktion: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Palmengartenstraße 14, 60325 Frankfurt a. M.

September 2002

35. Jahrgang

Seite 377–424

Forum

Professor Dr. Horst Dreier, Würzburg

Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes*

Verbreiteter Auffassung zufolge schützt das Grundrecht auf Leben (Art. 2 II 1 GG) geborene Personen wie auch das ungeborene Leben einschließlich frühester embryonaler Phasen mit gleicher Intensität. Der folgende Beitrag zeigt, dass unserer Rechts-

ordnung ein ganz anderes Konzept innewohnt und ein kategorialer Unterschied zwischen dem strikten Lebensrecht geborener Menschen und dem vorgeburtlichen Leben besteht, das einen gestuften („wachsenden“) Schutz genießt.

Inhalt

Forum

H. Dreier: Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes	377
C. G. Paulus: Rechtlich geordnetes Insolvenzverfahren für Staaten	383
H. P. Bull: Sind die Tarifparteien bereit, den BAT grundlegend zu ändern?	388
A. Graser: Sozialrechtlicher Kündigungsschutz	391
M. Schütte: Befugnis des Bundesgrenzschutzes zu lageabhängigen Personenkontrollen	393
M. Baldus: Nachrichtendienste – Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen	400
M. E. Kurth: Völkerrechtlicher Status der Gefangenen von Guantánamo Bay	404
W. Hetzer: Geldwäsche und Terrorismus	407

Bericht

S. Bräcklein: Ratios in Sachen Rechtsrat	413
--	-----

Thema der Zeit

M. Elicker: Sprachloyalität als Rechtsgebot?	415
G. Stickel: Sprachloyalität ja, aber ohne gesetzlichen Zwang	417
Buchbesprechung	418
Echo	419

Pro & Contra:

S. Steuer/I. Flore: Steueramnestie	420
--	-----

Rechtspolitische Umschau

S. Detjen: Bericht aus Berlin	421
R. Wägenbaur: Bericht aus Brüssel	422
S. Schnorr/V. Wissing: Vorfeld der Gesetzgebung ...	423

I. Problemstellung und Ziel der Erörterung

In der bioethischen Debatte im Allgemeinen, der Frage nach der verbrauchenden Embryonenforschung im Besonderen spielen ohne Zweifel hochrangige Rechts- und Verfassungsgüter wie Menschenwürde, Lebensrecht und Forschungsfreiheit eine prominente Rolle. Klar ist, dass diese Güter nicht gleichwertig sind, sondern die Menschenwürde einen übergeordneten Rang einnimmt. Sie ist, wie das Grundgesetz sagt, „unantastbar“, das heißt: Sie kann und darf nicht gegenüber anderen Verfassungsgütern abgewogen werden. Jede Berührung, jeder Eingriff in die Menschenwürde stellt automatisch eine Verletzung dar. Eine Beeinträchtigung der Menschenwürde ließe sich nicht mit noch so hochrangigen Zielen der Forschungsfreiheit (und schon gar nicht mit einem Hinweis auf den Standortfaktor Deutschland) rechtfertigen. Art. 1 I GG ist abwägungsresistent und schließt Eingriffe jeglicher Art aus.

Vom Normtext her etwas weniger deutlich ist die Sachlage beim Lebensrecht, Art. 2 II 1 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“). Denn hier fügt das Grundgesetz hinzu, dass in dieses Recht „auf Grund eines Gesetzes“ eingegriffen werden kann (Art. 2 II 3 GG). Ein solcher Eingriff kann im Falle des Lebensrechts nur in der Tötung bestehen. Doch hat das Grundgesetz, was geborene Menschen angeht, hier ersichtlich nur die bekannten Fälle der Nothilfe, des polizeilichen Rettungsschusses, der Militäreinsätze oder vergleichbare Konstellationen im Blick.

Ganz klar ist aber auch hier, dass das Lebensrecht eines geborenen Menschen niemals gegen die Forschungsfreiheit oder Nutzenkalküle medizinischer oder sonstiger Art abgewogen werden darf. Ein einzelnes Leben muss auch

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg und Mitglied des Nationalen Ethikrates. Es handelt sich bei dem Beitrag um einen überarbeiteten, mit Fußnoten versehenen Vortrag, den der Verfasser im Rahmen der Tagung „Genetik und die Zukunft des Menschen. Positionen des Nationalen Ethikrates“ am 20. 7. 2002 auf Schloss Elmau gehalten hat.

nicht geopfert werden, um das Leben eines anderen Menschen oder sogar mehrerer Menschen zu retten. Wenn von vier Personen drei ein schweres Organleiden aufweisen und nur durch Transplantation der Organe einer gesunden vierten Person vor dem sicheren Tod gerettet werden könnten, die dafür allerdings sterben müsste, so hätten wir im Ergebnis zwar eine „positive“ Gesamtlebensbilanz: Drei würden leben, einer sterben. Ohne Transplantation ist es umgekehrt. Dennoch verlangt niemand der vierten Person ein derartiges Opfer ab. Denn eine solche „utilitaristische Gesamtkalkulation auf Kosten des Individuums“¹ wäre eine ungeheuerliche Vorstellung, die auch in allen zivilisierten Staaten der Welt als Ungeheuerlichkeit empfunden würde. Insofern besteht Einigkeit, lebende Menschen nicht für medizinische oder andere Zwecke zu opfern, weder für das konkrete Wohl anderer lebender Personen noch für die abstrakte Aussicht auf gewaltige medizinische Erfolge in der Zukunft. Es ist niemand ersichtlich, der diesen Konsens aufkündigen möchte.

Bekanntlich herrscht aber überhaupt kein Konsens in der Frage der Embryonenforschung und, wenn wir das Themenspektrum etwas weiter ziehen, des vorgeburtlichen Lebens. Man muss sich hier nur die Rechtslage in vielen freiheitlichen, westlichen Demokratien zum Schwangerschaftsabbruch sowie zur Embryonenforschung vergegenwärtigen. Beim vorgeburtlichen Leben scheinen also Abstufungen und geringere Schutzniveaus möglich zu sein, akzeptiert und praktiziert zu werden. Die Parallelen, die einige Kritiker der Embryonenforschung zwischen dieser und den Menschenversuchen im NS-System gezogen haben, suchen gerade aus einer Identifizierung des einen Sachverhalts mit dem anderen ein schlagkräftiges Argument zu gewinnen, das aber nur wenige Anhänger gefunden hat. Und *dass* es nur sehr wenige Anhänger gefunden hat, scheint daran zu liegen, dass zwischen der Opferung eines geborenen Menschen für bestimmte Zwecke (niedere oder hohe) einerseits, der Forschung an überzähligen Embryonen im frühen Entwicklungsstadium vor der Nidation andererseits große Unterschiede gesehen werden. Deren rationale Rekonstruktion anhand des geltenden Rechts ist Ziel der folgenden Zeilen.

Dabei geht es um eine doppelte Aussage: Zum einen die, dass ein kategorialer Unterschied zwischen dem Lebensrecht geborener Personen und dem Schutz ungeborenen Lebens besteht; und zum Zweiten, dass das vorgeburtliche Leben in etwa parallel zu seinem Wachstum stärkeren rechtlichen Schutz genießt, wir also von einem wachsenden oder zunehmendem vorgeburtlichen Lebensschutz sprechen können². Bei diesem Konzept eines gestuften oder gradualisierten vorgeburtlichen Lebensschutzes handelt es sich nicht um ein irgendwie beliebiges oder künstlich erdachtes Modell, eine intellektuelle Kopfgeburt oder möglicherweise interessante Hypothese. Vielmehr lässt sich zeigen, dass jenes Konzept unserer Rechtsordnung und derjenigen vergleichbarer demokratischer Verfassungsstaaten inhärent, ihnen also gewissermaßen eingeschrieben ist.

II. Kategoriale Differenz zwischen dem Lebensrecht geborener Menschen und dem Schutz vorgeburtlichen Lebens

Das Konzept eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes impliziert die Ablehnung eines Kardinalsatzes der Kritiker von Embryonenforschung und Stammzellimport³. Dieser Satz lautet, dass nach der oder mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle der damit vorliegenden Form menschlichen Lebens der volle Schutz des

Grundrechts auf Leben (und auch der Menschenwürdegarantie) zukomme. Stimmt dieser Satz? Stimmt er mit unserer Rechtsordnung überein? Oder mit der Rechtsordnung anderer Länder – zivilisierter, rechtsstaatlicher Demokratien, wohlgeordnet? Die Antwort lautet: nein. Das sei an einigen Beispielen demonstriert.

Schauen wir zuerst aufs Bürgerliche Recht. In § 1 BGB heißt es eindeutig, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt beginnt. § 1923 II BGB muss die Geburt des nasciturus ausdrücklich fingieren, um ihm die Erbfähigkeit zu vermitteln. Ganz eindeutig sind ferner die Regelungen im Strafrecht: Auch hier wird der Embryo nicht als Mensch im Sinne der Tötungsdelikte betrachtet. Der Schutz des Embryos wird vielmehr weit weniger streng gewährleistet, nämlich über die besonderen Delikte der §§ 218 ff. StGB, in denen das Wort Mensch überhaupt nicht vorkommt. Würde man diese Delikte streichen, wäre der Embryo strafrechtlich nicht mehr geschützt, da er eben nicht unter die gewöhnlichen Tötungstatbestände fällt.

In keiner entwickelten mir bekannten Rechtsordnung wird im Übrigen die Tötung eines geborenen Menschen gleich streng bestraft wie die des ungeborenen Lebens. Statt dessen steht – nehmen wir die Lage in Deutschland – auf Mord die lebenslange Freiheitsstrafe, beim Totschlag lautet die Strafandrohung *nicht unter fünf Jahren*, bei der Abtreibung *bis zu drei Jahren* (und bis zu fünf Jahren dann, wenn sie z.B. gegen den Willen der Schwangeren erfolgt), während die Benutzung nidationshemmender Mittel bislang gänzlich straffrei ist.

Das *BVerfG*, das man gern als Kronzeugen für die skizzierte Grundposition der Kritiker anruft, hat den unterschiedlich ausgeprägten Schutz von geborenem und ungeborenem Leben nicht etwa negiert oder in Frage gestellt, sondern ganz offen und deutlich bestätigt. Das Gericht sagt: „Der Gesetzgeber ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält⁴.“ Auf diesen Satz folgen rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Hinweise, die das gefundene Ergebnis vom unterschiedlichen rechtlichen Schutz geborener Personen und ungeborenen Lebens durchweg bestätigen. Das Zitat entstammt dem ersten Abtreibungsurteil von 1975, das im Ergebnis zumindest an der Notwendigkeit einer Strafbarkeit für einen nicht-indizierten Abbruch festgehalten hat.

Im zweiten Abtreibungsurteil aus dem Jahre 1993⁵ ist das Gericht bekanntlich deutlich weiter gegangen und hat den Übergang zu einem neuen Schutzkonzept akzeptiert: ein Konzept, das letztendlich auf einer Art Gesamtbilanzierung der Schutzmöglichkeiten für das ungeborene Leben basiert und damit jene „utilitaristische Gesamtkalkulation“ vornimmt, die wir – wie oben gesehen – bei geborenen Menschen nie und nimmer akzeptieren würden.

Die geschilderte Rechtslage und die Ausführungen des *BVerfG* sind nicht recht zu verstehen, wenn das ungeborene Leben in den Genuss des gleichen und vollen

1) Hoerster, Ethik des Embryonenschutzes. Ein rechtsphilosophischer Essay, 2002, S. 34. – Die Nachweise beschränken sich im Folgenden auf ein Minimum. Für ausführlichere Belege zur Gesamtdenke s. Dreier, in: ders./Huber, Bioethik und Menschenwürde, 2002, S. 9-49.

2) Vgl. Neidert, Deutsches Ärzteblatt 2000, A 3483.

3) Deren Argumentation ist zusammengefasst in der Stellungnahme des Nationalen Ethikrates „Zum Import menschlicher embryonaler Stammzellen“ vom Dezember 2001, 2002, S. 28 ff. („Argumente wider die Gewinnung von embryonalen Stammzellen“), die hier vertretene Position deckt sich mit den dort auf S. 14 ff. vorgetragenen „Argumente(n) für die Gewinnung von embryonalen Stammzellen“.

4) *BVerfGE* 39, 1 (45) = NJW 1975, 573.

5) *BVerfGE* 88, 203 = NJW 1993, 1751.

(Grund-) Rechtsschutzes gelangen soll wie das geborene, wie der oben referierte Kardinalsatz der Kritiker lautet. Ja mehr und deutlicher noch: Wenn, wie gesagt wird, mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle der volle Lebens- und Würdeschutz greift – dann haben in der Tat nicht nur jene Recht, die in diesem Zusammenhang von Embryonenopfern sprechen (und damit wohl nicht nur metaphorisch „Menschenopfer“ assoziieren wollen). Dann kann man eigentlich auch nichts gegen das überscharfe Wort von den „Menschenversuchen“ oder gar vom „Kannibalismus“ haben (Kardinal *Meisner*); denn das wären durchaus treffende Bezeichnungen für die Embryonenforschung, wenn wir den frühen und frühesten Formen embryonalen Lebens den gleichen rechtlichen Schutz und die gleiche moralische Achtung schuldeten wie geborenen Personen.

Aber mit alledem wird die fundamentale Zäsur der Geburt verkannt⁶. Mit ihr tritt ein neuer Mensch unter uns, wird einer von uns: als selbstständige Person mit voller Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Gesetzbuch und mit striktem Lebensrecht, wie es Art. 2 II 1 GG verbürgt. Diese Zäsur ist im Übrigen kein willkürlicher Schnitt des Rechtssystems, sondern kulturell tief verankert und bringt sich in vielen lebensweltlichen und sozialen Handlungs- und Interpretationsmustern zum Ausdruck⁷. Wohin man auch schaut: In die Rechtsordnung, die Lebenspraxis oder auf unseren Sprachgebrauch – stets bestätigt sich das scharfe, aber treffende Wort von *Richard Schröder*, dass, wer dem Unterschied zwischen dem geborenen und dem ungeborenen Leben keine Bedeutung zumesse, entweder verblendet oder dumm sei⁸.

III. Gestufter vorgeburtlicher Lebensschutz in der Rechtsordnung

Eine kategoriale Differenz zwischen dem Lebensschutz geborener Menschen und dem des ungeborenen Lebens zu erkennen oder anzuerkennen bedeutet selbstverständlich keineswegs, das vorgeburtliche Stadium vollständig schutzlos zu stellen. Und es bedeutet auch nicht automatisch, Stufungen des vorgeburtlichen Lebensschutzes zu akzeptieren. Man könnte sich ja theoretisch vorstellen, dass es einen einheitlichen Rechtsstatus *nach* und einen ebenfalls monochromen Rechtsstatus *vor* der Geburt gibt, der für den acht Monate alten Fötus nicht anders ausfällt als für den Achtzeller zwei bis drei Tage nach der Befruchtung. In der Tat deutet sich ja eine solche Ansicht in der oft wiederholten Auffassung der Kritiker von Embryonenforschung und Stammzellimport an, wonach alle Zäsuren des beginnenden Lebensschutzes nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle „willkürlich“ seien und von daher nicht getroffen werden dürften. Aber auch die Vorstellung eines derart monochromen Rechtsstatus von Beginn an und ohne wachsende Intensität steht weder mit unseren Intuitionen noch mit der Rechtslage in Einklang. Die gravierende Problematik der Spätabtreibungen wird auch in jenen Staaten empfunden, die den Rechtsschutz für das embryonale Leben erst mit der Nidation beginnen lassen. Norwegen, Schweden und die Niederlande lassen in der Frühphase der Schwangerschaft einen Abbruch vergleichsweise weitgehend zu, verfahren aber in der Spätphase der Schwangerschaft um so strenger⁹.

Die rechtlichen Regelungen spiegeln die erhebliche Differenz zwischen dem Schutz pränidativen, früh- und spätembryonalen Lebens mit großer Deutlichkeit wider. Das sei im Folgenden wieder anhand der deutschen Rechtsordnung demonstriert. Dabei geht es zunächst nur um die natürliche Fortpflanzung, also die Rechtslage für das Leben *in vivo* bzw. *in utero*. Die Besonder-

heiten beim Embryonenschutzgesetz kommen unter IV. 2 zur Sprache.^{*}

1. Pränidative Phase

In Fällen der natürlichen Befruchtung ist das werdende Leben nach der Vereinigung von Ei- und Samenzelle strafrechtlich ungeschützt. § 218 I 2 StGB erklärt ausdrücklich, dass Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne des Gesetzes gelten. Da der Embryo strafrechtlich nicht als Mensch gilt, sind die entsprechenden Handlungen wie die Verwendung einer Spirale oder die Einnahme einer „Pille danach“ erlaubt. Die gesetzliche Formulierung zeigt im Übrigen, dass es überhaupt nicht darauf ankommt, ob etwa die Spirale tatsächlich bereits schon die Befruchtung und nicht erst die Einnistung verhindert (eine Frage, die bei der Pille danach wohl eindeutig sein dürfte). Der Gesetzgeber ist stets von der Straflosigkeit der Verwendung von Mitteln ausgegangen, die die Einnistung einer befruchteten Eizelle verhinderten, sie damit also faktisch abtöten; und das *BVerfG* hat das unbeanstandet gelassen¹⁰.

Gern wird zur vorgeblichen Erklärung dieser Rechtslage vorgebracht, der Gesetzgeber könne in diesem Intimbereich nicht in erfolversprechender Weise regulierend und reglementierend eingreifen. Doch ist ohne weiteres ersichtlich (und wurde bei der Pille danach ja auch diskutiert), dass man hier mit einem schlichten Produkt- und Vertriebsverbot arbeiten könnte. Dass dessen Effektivität nicht einhundertprozentig sein dürfte, versteht sich, ist aber kein Gegenargument. Viel wichtiger scheint mir, dass allgemeiner Intuition zufolge die Verwendung derartiger Mittel weder als Tötung und eben auch nicht als in der Gewichtung mit einer Abtreibungshandlung vergleichbar empfunden wird. Wiederum gilt: das trifft auf die Bundesrepublik Deutschland wie auf zahlreiche andere freiheitliche und demokratische Verfassungsstaaten zu. Ganz unannehmbar müsste dies alles für die Position sein, die vollen Lebens- und Würdeschutz für den Zeitpunkt ab Verschmelzung von Ei- und Samenzelle postuliert.

2. Von der Nidation bis zur zwölften Schwangerschaftswoche

Nach der Nidation genießt der Embryo in der Bundesrepublik nur einen stark eingeschränkten Schutz. Hier besteht faktisch eine Fristenregelung mit Beratungspflicht, wobei die Beratung nicht mehr als die physische Präsenz der Schwangeren erfordert, deren Motivationen breit gestreut sein können. Für diese Regelung und vor allem ihre Vereinbarkeit mit der sehr viel strengeren Rechtslage beim Embryonenschutzgesetz werden im Wesentlichen drei Argumente angeführt.

a) Zum einen ist dies die Autonomie der Frau und ihr Selbstbestimmungsrecht. Für eine solche Auffassung mag es gute Gründe geben. Sie steht aber in ersichtlichem Gegensatz zur Position der Kritiker, wonach der Embryo mit Verschmelzung von Ei- und Samenzelle Träger des vollen Lebensschutzes sein soll. Konsequenterweise dürften diese also im Einklang mit der Position

6) *Gerhardt*, Der Mensch wird geboren. Kleine Apologie der Humanität, 2001.

7) Beispiele bei *Lübbe*, KritV 76 (1993), 313 (314); *Hoerster* (o. Fußn. 1), S. 43 f.

8) *Schröder*, Die Forschung an embryonalen Stammzellen (erscheint in: *Berliner Theologische Zeitschrift*, 2002).

9) *S. Eser/Koch*, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Teil 3: Rechtsvergleichender Querschnitt – Rechtspolitische Schlussbetrachtungen – Dokumentation zur neueren Rechtsentwicklung, 1999, S. 580.

10) Vgl. *Schroth*, JZ 2002, 170 (177); jüngst auch *Schlink*, Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes, 2002, S. 8 (diese Schrift ist erst nach Abschluss des Beitrags erschienen und konnte nur noch in den Fußnoten berücksichtigt werden).

der katholischen Kirche lediglich eine enge medizinische Indikation für zulässig halten. Auch hier gilt: Stimmt die Prämisse der Kritiker und Gegner, dann ist die Bezeichnung der für eine Abtreibung in den ersten zwölf Wochen notwendige Beratungsbescheinigung als „Tötungslizenz“ (Bischof *Dyba*) im Grunde absolut korrekt und treffend. Erstaunlicherweise halten aber viele Kritiker der Embryonenforschung, des Stammzellimports oder der Präimplantationsdiagnostik die Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch für absolut einwandfrei; man denke nur an einige Mitglieder der rot-grünen Regierungskoalition¹¹.

b) Ein zweiter Hinweis betrifft den Umstand, dass das *BVerfG* die Abtreibung in den ersten zwölf Wochen als rechtswidrig und lediglich als nicht strafbar bezeichnet hat. Das Rechtswidrigkeitsverdikt, so die These, zeige mit hinlänglicher Deutlichkeit, dass die Rechtsordnung die Handlung „eigentlich“ ablehnt. Doch handelt es sich bei der Formulierung, wie leicht zu zeigen ist, um einen Formelkompromiss, man könnte auch weniger zurückhaltend sagen: um einen Etikettenschwindel. Denn hier wird im eklatanten Unterschied zur Situation bei anderen rechtswidrigen Handlungen Nothilfe zu Gunsten des Embryos explizit ausgeschlossen¹². Dafür gibt es für die als rechtswidrig apostrophierte Abtreibungshandlung Lohnfortzahlungsansprüche gegen den Arbeitgeber und Sozialhilfe für die mittellose abtreibungswillige Frau. Und die Tätigkeit der die Abtreibung vornehmenden Ärzte, also eine angeblich rechtswidrige Handlung, fällt, wie das *BVerfG* später ausdrücklich entschieden hat, unter den grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit¹³. Das heißt im Ergebnis: Das Gericht bezeichnet die Abtreibung zwar als Unrecht und als rechtswidrig, behandelt sie aber als rechtmäßig¹⁴. Insofern ist die kürzlich ergangene Entscheidung des *LG Heilbronn* nur folgerichtig: Das Gericht stellte fest, dass der Vorwurf, „rechtswidrige Abtreibungen“ vorzunehmen, unwahr sei, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch eingehalten werden¹⁵.

c) Das dritte Argument ist wohl das Beliebteste. Es besagt, der Schutz des werdenden Lebens sei nicht gegen die schwangere Frau durchzusetzen, sondern allein mit ihr. Deshalb sei eine Strafandrohung das falsche Mittel; das Strafrecht „erreiche“ die Schwangere gleichsam nicht. Dieses Argument offenbart zunächst wieder den Geist der „utilitaristischen Gesamtkalkulation“. Denn ersichtlich wäre ja ein striktes Verbot durchaus geeignet, in vermutlich nicht wenigen Fällen abschreckend zu wirken und Abtreibungen zu verhindern. Nur die Gesamtbilanz fällt nicht mit Sicherheit positiv aus. Noch wichtiger ist aber ein anderer Gesichtspunkt, der die Unhaltbarkeit dieses Arguments offenbart: Denn warum erreicht dasselbe Strafrecht, dem bis zur Ablauf der 12. Woche die Unfähigkeit zur Verhinderung von Abtreibungen bescheinigt wird, dann plötzlich doch die Schwangere, die nun nicht mehr allein auf Grund von Beratung abrechnen darf, sondern nur noch im Falle des Vorliegens einer so genannten kriminologischen oder medizinischen Indikation? Was hat sich eigentlich zwischen der 10. und – sagen wir – der 20. Woche geändert? Prinzipiell doch eigentlich nichts, wenn wir den Kritikern und ihrer These vom vollen Lebensschutz von Anfang an Glauben schenken. Aber das werdende Leben im Mutterleib ist gewachsen und hat sich weiterentwickelt, ist dem Zeitpunkt der Geburt näher gerückt. Parallel dazu ist der Schutzanspruch des Ungeborenen gewachsen und nimmt demgemäß an Intensität zu.

3. Von der 13. bis zur 22. Schwangerschaftswoche

Freilich ist auch dieser Schutz noch nicht mit dem geborener Personen identisch. Es gibt noch bezeichnende Unterschiede. Diese liegen im Umstand begründet, dass bei bestimmten Indikationen die Tötung des Embryos bzw. Fötus zugelassen wird.

Die zeitliche Zäsur der 22. Woche begegnet uns im geltenden Recht nur noch bei § 218 a IV StGB. Bei dieser Regelung handelt es sich zwar lediglich um einen Strafausschlussgrund für die Schwangere, bei dem es in der Sache darum geht, die Beratung nach der 12. Woche noch zu Gunsten des werdenden Lebens praktizieren zu können¹⁶. Gleichwohl ist bemerkenswert, dass hier der Staat nicht auf der Pflicht zur Austragung des Kindes, die im zweiten Abtreibungsurteil klar formuliert worden ist¹⁷, besteht.

Bis 1995 spielte die Frist von 22 Wochen allerdings eine wichtige Rolle für die embryopathische Indikation. Nach der gesetzlichen Formulierung (§ 218 a II Nr. 1 i. V. mit Abs. 3 [bis 15. 6. 1993] bzw. § 218 a III StGB [bis 30. 9. 1995]) war bis zu diesem Zeitpunkt eine Abtreibung bis Juni 1993 nicht strafbar und zwischen 16. 6. 1993 und 30. 9. 1995 sogar nicht rechtswidrig, „wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass das Kind infolge einer Erb-anlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustands leiden würde, die so schwer wiegt, dass von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann.“

Letztlich war hier, wie das *BVerfG* in seinem zweiten Abtreibungsurteil von 1993 formuliert hat, der Gedanke der Unzumutbarkeit zentral¹⁸. Für eine solche Unzumutbarkeit „müssen Belastungen gegeben sein, die ein solches Maß an Aufopferung eigener Lebenswerte verlangen, dass dies von der Frau nicht erwartet werden kann“. Für die Pflicht zum Austragen des Kindes folge daraus, dass, „ihre hinreichend genaue Umgrenzung vorausgesetzt“, auch die embryopathische Indikation als Ausnahmetatbestand vor der Fassung Bestand haben könne. Der Gesetzgeber hat übrigens, in Parenthese gesagt, diese Aufforderung nicht nur nicht befolgt, sondern er hat das Gegenteil getan und die embryopathische Indikation durch Vermengung mit der medizinischen vollständig verdunkelt. Anders als bei der sogleich zu erläuternden medizinischen Indikation musste nicht ein (tragischer) Konflikt zwischen dem Leben des Kindes und dem der Mutter vorliegen, um die Tötung des Fötus zu rechtfertigen. Auch bedarf es im

11) Z. B. *Däubler-Gmelin*, FAZ v. 22. 5. 2001, S. 52 f.

12) Hierzu und zum Folgenden *BVerfGE* 88, 203 (279, 321 ff.) = NJW 1993, 1751.

13) *BVerfGE* 98, 265 (296 ff.) = NJW 1999, 841.

14) Treffend *Hoerster* (o. Fußn. 1), S. 60.

15) Im konkreten Fall hatte ein Abtreibungsgegner vor einer gynäkologischen Praxis, in der unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen wurden, Handzettel mit der Aufschrift „Stoppt rechtswidrige Abtreibungen in der Praxis ...“ (es folgten Name und Anschrift). Das *LG Heilbronn* gab dem Unterlassungsbegehren des Praxisinhabers mit der Begründung statt, dass ein Schwangerschaftsabbruch, „dessen Voraussetzungen detailliert geregelt sind und an dessen Durchführung zudem staatliche und kirchliche Stellen im Rahmen des obligatorischen Beratungsgesprächs mittelbar mitwirken, ... nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums wenn auch nicht erwünscht, so doch rechtmäßig“ sei. Diese Entscheidung (*LG Heilbronn*, Zeitschrift für Lebensrecht 2002, 20) wurde in der nächsten Instanz in vollem Umfang bestätigt (*OLG Stuttgart*, Zeitschrift für Lebensrecht, S. 54 f.).

16) *Eser*, in: *Schönke/Schröder*, Komm. z. StGB, 26. Aufl. (2001), § 218 a Rdnr. 69.

17) Vgl. nur *BVerfGE* 88, 203 Ls 3 = NJW 1993, 1751.

18) *BVerfGE* 88, 203 (257) = NJW 1993, 1751.

Unterschied zum Standardfall der Tötung eines anderen in Notwehr zur Rechtfertigung keines „rechtswidrigen Angriffs“; zu diesem wäre der Fötus wohl kaum in der Lage. Vielmehr bot das Kriterium der Unzumutbarkeit des Austragens des nasciturus genügend Raum, auch schwere psychische Belastungen oder die Zerstörung von Lebensplänen unter anderem als hinreichend erscheinen zu lassen. Die referierte Regelung der embryopathischen Indikation zeigt, dass beim ungeborenen Leben eine Konfliktlösung zu dessen Ungunsten zugelassen wird, die bei einem Konflikt mit lebenden Personen nie und nimmer akzeptabel wäre. *Norbert Hoerster* hat es auf den Punkt gebracht: „Wenn der Gesetzgeber etwa anordnen würde, dass man Kleinkinder, die für ihre Eltern eine psychische Belastung darstellen, töten darf, so wäre dies mit dem Recht auf Leben dieser Kinder sicher nicht vereinbar“¹⁹. Dass es bei der embryopathischen Indikation mit der Rechtsordnung und mit unseren Intuitionen vereinbar ist, zeigt ein weiteres Mal, dass die Annahme des vollen Lebensschutzes selbst für frühembryonales Leben nicht trägt. *Sie* – diese These der Kritiker – ist ein bloßes Konstrukt, nicht die hier vertretene Position eines gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes.

Der Vollständigkeit und Klarheit halber ist freilich darauf hinzuweisen, dass die embryopathische Indikation mittlerweile als selbstständige Indikation aufgehoben worden und in der medizinischen Indikation aufgegangen ist. Das geschah ganz offenkundig auf Druck der Behindertenverbände und wohl auch der Kirchen und zeigt ein weiteres Mal, dass der gute Wille nicht unbedingt auch gute Werke hervorbringt. Denn Folge der Abschaffung der embryopathischen Indikation, die angeblich eine Diskriminierung der Behinderten bewirkte, ist neben der Beratungspflicht die Frist von 22 Wochen entfallen sowie eine eigene statistische Erfassung der embryopathisch indizierten Abtreibungen unmöglich geworden. An der Praxis insgesamt hat sich vermutlich wenig geändert; nur wissen wir über sie weniger als zuvor.

Lassen wir es dabei bewenden und betrachten die letzte Phase zwischen der 23. Woche und der Geburt.

4. Von der 23. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt

Dieser Fall scheint nun wirklich unproblematisch. Denn die enge medizinische Indikation, von welcher man beim Konflikt zwischen dem Leben der Mutter, das durch den nasciturus gefährdet wird, und dem Leben des Fötus spricht, wird selbst von der katholischen Kirche als Notlage, in der das Leben der Schwangeren Vorrang hat, akzeptiert. Und dennoch ist auch diese Konstellation ein weiterer und letzter Beweis für die hier vertretene Position einer kategorialen Differenz zwischen geborenen Menschen und dem ungeborenem Leben sowie der stufenweise anwachsenden Intensität des vorgeburtlichen Lebensschutzes. Führen wir uns noch einmal die Kardinalthese der Kritiker vor Augen: Wenn dem ungeborenen Leben der gleiche Lebensschutz wie geborenen Menschen zukommt, dann erscheint überhaupt nicht selbstverständlich, dass bei einem Konflikt die Entscheidung immer und ausnahmslos zu Gunsten der Schwangeren und zu Ungunsten des nasciturus ausfällt – und schon gar nicht, dass die entsprechende Handlung strafrechtlich als gerechtfertigt angesehen wird²⁰. Stimmig ist die medizinische Indikation nur, wenn man von der Ungleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens ausgeht. Schon eine Minute nach der Geburt wäre bei einem hypothetischen Konflikt zwischen Leben der Mutter und dem des Neugeborenen der Staat außerstande, hier eine allgemeine Regel zugunsten einer der beiden Personen zu statuieren. Übrigens gibt es durchaus – wenngleich nur selten artikulierte – Stim-

men, die den Vorrang des Lebens der Schwangeren bei der medizinischen Indikation in Frage stellen. So konnte man 1983 in der „Zeitschrift für Medizinrecht“ lesen:

„Selbst in Fällen vitaler Indikation, in denen das Leben der Schwangeren bedroht ist ..., ist der Abort nicht rechtmäßig. Wenn es um das eigene (geborene) Leben ginge, würde niemand eine Pflicht zur Aufopferung für die Lebensrettung eines anderen als rechtens anerkennen. Von demjenigen, dem in Todesgefahr kein freiwillig zum Einsatz des eigenen Lebens bereiter Helfer bereitsteht, erwartet unsere Rechtsordnung die heroische Hinnahme des Todesschicksals. Wegen der Gleichwertigkeit geborenen und ungeborenen Lebens muss dasselbe auch für die Schwangere in Lebensgefahr gelten“²¹.

Wiederholt sei, dass diese Auffassung hier keineswegs geteilt wird. Sie zeigt nur, auf welch absurde Gedanken man kommt, wenn man das Postulat des gleich strengen und gleichwertigen Lebensschutzes für ungeborenes Leben wie für geborene Personen aufrechterhalten will.

5. Zwischenergebnis

Dermaßen überspannte Annahmen werden vermieden, wenn man dem Konzept des gestuften vorgeburtlichen Lebensschutzes folgt, dessen Aussagen als Zwischenergebnis wie folgt resümiert werden können.

Die Intensität des staatlichen Schutzes nimmt mit dem Wachstum des Lebens in utero, also im Mutterleib, zu. Relativ gering ist der – erst mit der Nidation einsetzende – Schutz bis zur zwölften Schwangerschaftswoche ausgeprägt, wo wir praktisch eine Fristenregelung mit Beratungspflicht vorfinden. Danach werden die Hürden deutlich höher: Bis zur 22. Woche, ab der die extrauterine Lebensfähigkeit des Embryos beginnt, durfte nach alter (und relativ klarer) Rechtslage im Falle der embryopathischen Indikation abgebrochen werden. Heute begegnet uns die Frist nur noch in § 218 a IV StGB. Ab der 23. Woche bis zur Geburt schließlich ist der Schutz des nasciturus nochmals deutlich gesteigert, da bei der rein medizinischen Indikation ein existenzieller Konflikt mit dem Leben der Schwangeren Voraussetzung für die Abtreibung ist. Aber auf gleicher Stufe mit dem Lebensrecht der Frau steht auch der Fötus im achten Monat noch nicht, auch noch nicht eine Minute vor der Geburt. Erst mit der Geburt²² kommt ihm ein striktes, d. h. das für alle geborenen Menschen geltende Lebensrecht zu, für das nur noch die bekannten Einschränkungen wie Nothilfe, Rettungsschuss, Militäreinsätze oder Ähnliche greifen.

IV. Einwände

Gegen die hier vorgestellte Konzeption, die sich als immanente Rekonstruktion des geltenden und für verfassungsgemäß befundenen Rechts begreift, sind selbstverständlich Einwände denkbar, von denen einige kurz angesprochen seien.

1. Selbststand des Verfassungsrechts?

Zunächst ließe sich wohl der Bezug auf das einfache Gesetzesrecht monieren. Stellt das nicht die Normenhierarchie auf den Kopf? Man muss doch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes prüfen, nicht die Gesetzmäßigkeit der Verfassung!

19) *Hoerster* (o. Fußn. 1), S. 47.

20) So die ganz h. M.: vgl. *Eser*, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 16), § 218 a Rdnr. 2; *Wessels/Hettinger*, *StrafR*, BT/1, 26. Aufl. (2001), Rdnr. 231 f.

21) *Esser*, *MedR* 1983, 57 (59).

22) Im Strafrecht zieht man überwiegend mit dem Einsetzen der Geburtswehen die entscheidende Trennlinie; vgl. eingehend *Herzberg/Herzberg*, *JZ* 2001, 1106 (welche jedoch selbst dafür votieren, den maßgeblichen Zeitpunkt erst in der Vollendung der Geburt zu sehen).

Das ist natürlich richtig²³. Unser Problem besteht nur darin, dass in Bezug auf das ungeborene und noch viel stärker auf das frühembryonale Leben unsere Verfassung, konkret Art. 2 II 1 GG, schweigt. Der Wortlaut ist offen. Im Parlamentarischen Rat hat man die Frage, ob die Norm auch das ungeborene Leben erfasst, ausgeklammert. Auch ideengeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtungen helfen nicht weiter. Gleiches gilt übrigens für verschiedene internationale Pakte zum Schutz des Kindes oder die Bioethik-Konvention. Man kann nicht einfach auf Art. 2 II 1 GG starren und behaupten, natürlich sei damit auch die Zygote, der Achtzeller oder die Blastocyste geschützt. Wenn man den festen Kern einer Regel, wie er beim Lebensrecht etwa im eingangs geschilderten Beispielfall (Organspende für drei Schwerkranke unter Inkaufnahme der Tötung des Gesunden) berührt wäre, verlässt, muss man indirektere Auslegungen und Verständnisse bemühen und zugleich die Prerogative des Gesetzgebers respektieren. Es gibt so etwas wie Grundrechtsentfaltung und -konkretisierung durch das Gesetz²⁴. Und dann muss man eben für schwierige Grenzfälle auch darauf schauen, welche Regelungen der Gesetzgeber in bestimmten Bereichen getroffen hat (hier: im Abtreibungsrecht), um daraus Schlüsse für andere Bereiche zu ziehen (dort: Embryonenforschung, Stammzellimport etc.). Zudem: Wenn das Ganze auch noch bundesverfassungsgerichtlich unbeanstandet geblieben ist, dann bewegen sich die zur Parallele herangezogenen oder verallgemeinerten Argumentationen gleichsam auf geprüfter Verfassungsgrundlage.

Es wird also nicht die Normenhierarchie umgestoßen, sondern zum näheren Verständnis einer Verfassungsnorm ein gesetzliches Normgefüge herangezogen, das das BVerfG für verfassungskonform befunden hat.

2. Das Embryonenschutzgesetz als Gegenbeispiel?

Aber zeigt nicht das Embryonenschutzgesetz, dass der Gesetzgeber auch und zugleich eine ganz andere Konzeption verfolgt? Das wirft in der Tat schwierige Fragen auf. Denn während das anhand der abtreibungsrechtlichen Regelungen entfaltete Bild dem einer geraden aufsteigenden Linie eines sich bis zur Geburt hin stetig verstärkenden Lebensschutz gleicht, wird unter Einbeziehung des hohen Schutzes, den das Embryonenschutzgesetz schon für die Zygote, die befruchtete Eizelle also, vorsieht, daraus eine Art Achterbahn. Natürlich wäre es befriedigender, der Gesetzgeber würde angesichts der auf der Hand liegenden Parallelen zwischen dem Embryo in vivo und in vitro auch gleiche Schutzstandards in Bezug auf die gleichen Entwicklungsstufen entwickeln. Dass er das nicht getan hat, könnte man als Verstoß gegen Art. 3 I GG, also den Gleichheitssatz, bewerten. Doch so weit muss man nicht gehen. Möglicherweise lassen sich für die sehr viel restriktiveren Regeln des Embryonenschutzgesetzes Motive des Gesetzgebers finden, die eine derart gravierende Andersbehandlung (noch) tragen. Aber: Diese sind nicht so stark, dass die strengen Normierungen verfassungsrechtlich zwingend geboten wären. Das heißt wiederum nicht, dass die derzeitige, gleichsam „gespaltene“ Rechtslage schon für sich genommen verfassungswidrig wäre. Doch ist der Gesetzgeber durch die Verfassung nicht gehindert, eine weitgehende „Liberalisierung“ des Embryonenschutzgesetzes herbeizuführen²⁵.

3. Unvereinbarkeit mit der Judikatur des BVerfG?

Stünde dem aber, dies der dritte Punkt, nicht die Judikatur des BVerfG entgegen?

Das wird gern und oft behauptet oder zumindest insinuiert. Das Gericht müsse nur konsequent auf der Linie

seiner bisherigen Argumentation in den beiden Urteilen zum Schwangerschaftsabbruch fortfahren, um zum vollen Lebens- und auch Würdeschutz für den Embryo in vitro zu gelangen. Das Wort „jedenfalls“ spielt dann plötzlich eine große Rolle²⁶. Aber zum einen vergessen all jene Hochrechnungen und gutgemeinten Ratschläge an das Gericht auf Vorrat, dass die beiden Urteile schon derzeit in sich hoffnungslos inkonsequent sind: passen doch die konkreten Entscheidungsinhalte überhaupt nicht zu den abstrakten Prämissen bzw. den vorgeschalteten allgemeinen Erwägungen zu Art. 1 I und 2 II GG. Das hat die Literatur oft genug demonstriert²⁷. Bei konsequenter Deduktion hätte allein die enge medizinische Indikation Bestand haben können. Aber das Gericht hat anders und im Ergebnis richtig entschieden. Zudem sollten die Karlsruhe-Astrologen noch einmal das erste Urteil genau durchlesen, wo nämlich für den Zeitpunkt des Beginns des Lebensschutzes nicht nur auf die Nidation, sondern auch – wenn auch nur mit diesem einen Wort – auf die Individuation hingewiesen wird²⁸, die bekanntlich erst knapp zwei Wochen nach der Konzeption eintritt. Das heißt: Eine Entscheidung des Gerichts im Falle der Liberalisierung des Embryonenschutzgesetzes wäre, um das geringste zu sagen, völlig offen. Eine entgegenstehende bundesverfassungsgerichtliche Judikatur gibt es nicht.

4. Abnehmendes Lebensrecht als Pendant?

Schließlich der letzte, vielleicht der gewichtigste Einwand. Er fragt, was das Konzept, das wir mit Blick auf den Beginn des Lebens entfaltet haben, für das Ende desselben bedeutet – und ob sich hier nicht bedrohliche Perspektiven auftun. Muss nicht die Relativierung des frühembryonalen Lebens zu einer parallelen Stufung am Ende des Lebens führen, so dass dem wachsenden Lebensrecht von der Befruchtung bis zur Geburt ein gleichsam abnehmendes Lebensrecht in Gestalt des verlöschenden Lebens gegenübersteht? Lesen wir am Ende des Ganges, an dessen Anfang „gestufter vorgeburtlicher Lebensschutz“ steht, nicht mit Flammenschrift das Wort „Euthanasie“ geschrieben?

Solche Bedenken sind ernst zu nehmen, allein weil es entsprechende Befürchtungen gibt und vor allem, weil sie in tiefer Sorge von ernstzunehmenden Personen geteilt und vorgebracht werden. Doch laufen sie gegenüber dem hier präsentierten Konzept leer. Denn anders als manche radikalen Ethiker gehe ich nicht den Weg, ein allgemeines und für alle Phasen des Lebens geltendes Kriterium (etwa: Selbstbestimmung, Autonomie, Lebensinteresse) herauszuarbeiten, dessen Fehlen in den Anfangs- wie in den Endphasen humanen Lebens konstatiert werden könnte. Vielmehr nimmt die hier vertretene Position das strikte Lebensrecht²⁹ geborener Personen als feste und unverrückbare Grundlage.

Wer geboren wurde und unter uns lebt, dessen Existenz kann nicht im Wege von Gesamtkalkulationen verrechnet

23) Zum Vorrang der Verfassung s. nur Wahl, Der Staat 20 (1981), 485; Dreier, BayVBl 1999, 513; Unruh, Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes, 2002, S. 80 ff., 155 ff., 269 ff., 399 ff.

24) Ausführlich Jestaedt, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999; Gellermann, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000.

25) S. bereits Dreier, in: ders., GG-Komm., Bd. I, 1996, Art. 1 I Rd-nrn. 56 ff., 62.

26) BVerfGE 39, 1 (37) = NJW 1975, 573.

27) Hermes/Walther, NJW 1993, 2337; Dreier, DÖV 1995, 1036; Schlink (o. Fußn. 10), S. 6 ff.

28) BVerfGE 39, 1 (37) = NJW 1975, 573.

29) Als „absolut“ kann es wegen der schon mehrfach erwähnten Fälle der Nothilfe, des Rettungsschusses, der Militäreinsätze etc. nicht gut bezeichnet werden. „Strikte“ bringt zum Ausdruck, dass nur diese Fälle und solche von gleichem oder vergleichbarem Gewicht zur Einschränkung führen können. Eben das ist der zentrale Unterschied zum pränatalen Lebensschutz.

oder den Interessen Dritter untergeordnet werden. Die Stufungen beziehen sich einzig und allein auf die vorgeburtliche Phase.

V. Konsequenzen

Fragen wir abschließend, welche Konsequenzen das hier vorgestellte Konzept hat. Eine erste denkbare Folge, die Relativierung des strikten Lebensrechts an dessen Ende, wurde soeben ausgeschlossen. Was bedeutet die Stufung des vorgeburtlichen Lebensschutzes nun etwa für die Frage nach der verbrauchenden Embryonenforschung? Kann und darf Forschung hier alles? Auch hier lautet die klare Antwort: nein.

Denn dargelegt ist ja mit alledem bislang lediglich *erstens*, dass die Verwendung (überzähliger) Embryonen zur Forschung nicht auf gleicher Stufe mit Menschenversuchen steht. Und dargelegt ist *zweitens*, dass dem wachsenden Leben im Mutterleib ein stärker werdender Lebensschutz mit entsprechend ansteigender rechtlicher Intensität entspricht – bis dieser Schutz mit der Geburt zu einem „strikten“ Lebensrecht wird.

Im Gegenschluss bedeutet dies alles aber keineswegs, dass frühestes embryonales Leben in vitro beliebigen Zugriffen völlig schutzlos preisgegeben wäre. Alle Beschränkungen und Verfahrensregelungen für den Import von Stammzellen, wie sie auch von der Mehrheit des Nationalen Ethikrates gefordert wurden³⁰, lassen sich ja nur dadurch erklären, dass menschliches Leben auch im Zygoten- oder Blastocysten-Stadium kein bloßer Rohstoff ist, keine Biomasse, keine beliebig ausbeutbare Ressource. Hinsichtlich der Gewichtung der abzuwägenden Belange bleibt freilich zu bedenken, dass es bei der Forschung an überzähligen Embryonen allein um die früheste, nämlich die pränidative Phase geht und wir es mit absolut schmerzunfähigen, noch nicht einmal individuierten Zellverbänden zu tun haben, deren alternatives Schicksal in der Kryokonservierung ad infinitum oder ihrer „Entsorgung“ bestünde³¹. Bei der Abtreibung sieht dies alles bekanntlich ganz anders aus.

So schafft die Einsicht in vorgeburtliche Stufungen des Lebensschutzes zunächst lediglich eine argumentative Ausgangslage, auf deren Basis *überhaupt* Abwägungen zwischen dem Zugriff auf Frühformen humanen embryonalen Lebens einerseits, der Forschungsfreiheit mit der langfristigen Zielperspektive medizinischer Heilverfahren andererseits in Betracht gezogen werden können. Alles weitere ist und bleibt Sache wie verantwortungsvoll wahrzunehmende Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers. Diesem hat *Bernhard Schlink* beherzigenswerte Leitlinien vorgegeben: „Der Gesetzgeber des zu novellierenden Embryonenschutzgesetzes muss sich den Problemen stellen, statt sie rigoristisch zu leugnen oder listig an Importeure zu delegieren. (...) Die Welt zu belehren, dass sie im medizinisch-technischen Fortschritt innehält – dazu kommt die Philosophie zu spät und ist das Recht zu schwach. Gleichwohl darauf zu insistieren, dass sie innehalten soll, ist nicht nur müßig, sondern wird auch der Verantwortung nicht gerecht, die das Recht für die Begleitung des Fortschritts hat. Dem Fortschritt einen Rahmen zu geben, dieses zu erleichtern und jenes zu erschweren, im Einzelnen auch zu verbieten – das ist die Möglichkeit und die Verantwortung, die das Recht hat³².“

30) Vgl. Stellungnahme des nationalen Ethikrates (o. Fußn. 3), S. 49 ff.

31) Dazu *Schröder* (o. Fußn. 8), S. 12; *Schlink* (o. Fußn. 10), S. 17, 19 f.

32) *Schlink* (o. Fußn. 10), S. 21.